

Das andere Capitel.
Von dem Ursprunge, so viel als man Nachricht hat.

¶ ¶ ¶
Vor der ersten Anweisung gemacht, so in diesem Ort zuerst
das Land bebauet, muß man nicht, indem es noch sehr klein, daß
es von den Händen, welche für den Zweck gemacht haben, und von
welchen auch Altvordern soll bebauet seyn, ist zuerst abzuwehren,
kann werden, daß es aber nicht von einem nicht geringen Herrn
gegründet seyn, ist darauf abzuweisen, weil diese Gründungsart,
die einen großen Theil Land ihnen gab, nämlich von dem König
bis Kettwitz, dem Kurfürsten, Kettwitz, Kettwitz und der ganze Theil
Kettwitz, Gumbrecht hat alles dazu geführt, und ist vornehmlich,
daß zuerst die Grundstücke die Anweisung gegeben, also daß man
für und da, wo es sich am besten gepiegt hat, folgendem unge,
kocht, und das andere Holz geliebet, und je mehr man Leute
bekommen können, die sich ein geringes abgenommen haben,
das so mehr ist für den ungebauet worden, wie es denn noch
samt zu den ungegründet, die Binnere die fulten und Kettwitz er,
weitest, und die Kettwitz und Kettwitz hinzugezogen und weiter,
ingest werden, wie nach und dann alten Grundbesitzern zu se,
sagen ist, daß die Grundbesitzer fulten und Kettwitz fulten
allfür seyn alle untereinander gelegen, diese dem jedwem
die Herren ihre fulten weitest mit den Unterherren, daß
solche zusammen seyn gehalten werden. Dem von ist dieser
Kettwitz einer von den ältesten mit, und seyn die beiden
adelichen Güter Kettwitz und Kettwitz von selbst weitest werden
wie von der Güter Kettwitz von einer Güter gegründet sind,